



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
 STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
 33813 Oerlinghausen
 Tel.: (05202) 9 15 40
 Fax: (05202) 91 54 10
 E-Mail: roggendorf@datevnet.de
 www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
 Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
 Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Juni 2012

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

06

THEMEN

BESONDERS WICHTIG	1	Studiengebühren: Berufsbegleitendes Studium	4
Nachträglicher Investitionsabzugsbetrag	1	Auslandsgruppenreisen als Werbungskosten	4
UNTERNEHMER	2	IMMOBILIENBESITZER	4
Abschreibungsbeginn einer Anlage	2	Instandhaltungsrücklage bei Wohnungseigentum	4
EDV-Umsatzsteuervoranmeldungen rechtens	2	Grundsteuer: Vorläufige Feststellungen	4
Nachweise innergemeinschaftlicher Lieferungen	2	PRIVATBEREICH	4
Termin 30.6.2012: Vorsteuer aus Drittstaaten	3	Neues zum Zugewinnausgleich bei Ehegatten	4
GMBH	3	Ehegatten: Risiken eines Oder-Kontos	5
Private Pkw-Fahrten des Gesellschafter-Geschäftsführers	3	Behinderte Person als Pflegekind	5
Private Pkw-Nutzung: Höhe einer vGA	3	ALLE STEUERZAHLER	6
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Übernahme von Studiengebühren („Azubis“)	3	Verschiedenes - kurz notiert	6

BESONDERS WICHTIG

Nachträglicher Investitionsabzugsbetrag

Kleinere und mittlere Unternehmen dürfen eine gewinnmindernde Rücklage (Investitionsabzugsbetrag) für eine in den folgenden drei Jahren geplante Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bilden. Die jetzige Regelung gilt seit 2007. Nach der Vorgängerregelung wurde verlangt, dass die Rücklage die Finanzierung der Investition erleichtert hat oder hätte erleichtern können

(sog. Finanzierungszusammenhang). Die Einzelheiten zu diesem Zusammenhang waren umstritten, insbesondere bei nachträglicher Inanspruchnahme der Rücklage, z.B. nach einer Betriebsprüfung. Auch für das neue Recht blieb unklar, wann eine nachträgliche Bildung der Rücklage zulässig ist. Ein Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs verringert nun die Anforderungen dazu erheblich:

Wurde die geplante Investition nicht durchgeführt, stellt sich das Problem nach neuem Recht nicht mehr. Der Abzugsbetrag ist rückwirkend zu versagen.

Wurde die geplante Investition später durchgeführt, kann der Abzugsbetrag grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Dies ist bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids möglich, also auch noch nach einer Betriebsprüfung, im Einspruchsverfahren oder vor dem Finanzgericht.

Für den Fall, dass die Investition bei Geltendmachung des Abzugsbetrags schon durchgeführt sein sollte, stellt das Gericht klar:

Ob eine Investition geplant war, für welche die Rücklage geltend gemacht wird, ist aus Sicht des Endes des Wirtschaftsjahres zu beurteilen, für dessen Gewinnermittlung der Abzugsbetrag begehrt wird. Es ist daher unerheblich, wenn bei erstmaliger Geltendmachung des Abzugsbetrags in einem späteren Jahr die Investition schon durchgeführt - dann also nicht mehr „geplant“ - ist.

Der „Finanzierungszusammenhang“ ist auch gewahrt, wenn sich der Abzugsbetrag erst nach Durchführung der Investition auf die Liquidität des Betriebes auswirkt. Der Unternehmer muss also nicht nachweisen, dass der Abzugsbetrag die Finanzierung der konkreten Investition ermöglicht hat.

Der Urteilsfall: Ein Selbständiger machte in seiner Steuererklärung vom 11.12.2008 für das Jahr 2007 einen Investitionsabzugsbetrag für den geplanten Kauf eines PC nebst Zubehör geltend. Der Bescheid erging antragsgemäß am 29.1.2009. Hiergegen legte er Einspruch ein, um einen weiteren Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung eines Pkws zu erhalten. Den Pkw hatte er bereits am 10.12.2008 angeschafft. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Abzugsbetrag ab. Der Bundesfinanzhof erkannte ihn an.

UNTERNEHMER

Abschreibungsbeginn einer Anlage

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagegütern, die mehrere Jahre genutzt werden, sind gemäß der voraussichtlichen Nutzungsdauer als Betriebsausgaben abzusetzen (Abschreibung bzw. AfA). Im Einzelfall kann fraglich sein, wann die Abschreibung beginnt. Hierzu hat der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung festgestellt:

Bei angeschafften Wirtschaftsgütern ist der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums erforderlich, in der Regel nach Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten. Der Besitz, das Innehaben des Gegenstandes, muss in Erwartung des Eigentumserwerbs übergegangen sein, also z.B. wenn ein Gegenstand unter Eigentumsvorbehalt bis zur letzten Rate geliefert wurde. Hat der Lieferer eine technische Anlage aufzubauen, die vom Kunden erst nach einem erfolgreichen Probetrieb abgenommen werden soll, geht das wirtschaft-

liche Eigentum erst nach Abnahme über. Erst von da an trägt der Kunde das Risiko des zufälligen Untergangs (Gefahrübergang). Ebenso ist es, wenn im Einzelfall Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokolle erstellt werden, sich dem Probetrieb eine Hauptinspektion anschließt, und erst danach der Gegenstand abgenommen wird und die Verfügungsgewalt vertragsgemäß übergeht. Die Abschreibung beginnt erst von da an. Ohne Bedeutung ist es, wann der Kaufpreis bezahlt wird.

EDV-Umsatzsteuervoranmeldungen rechtens

Seit dem 1.1.2005 haben Unternehmer ihre Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch abzugeben. Auf Antrag kann das Finanzamt hierauf zur Vermeidung unbilliger Härten verzichten. Ist die elektronische Übermittlung für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar, muss das Finanzamt dem Antrag stattgeben. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein unzumutbarer finanzieller Aufwand erforderlich wäre oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten zur elektronischen Übermittlung nicht oder nur eingeschränkt in der Lage wäre.

Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Voranmeldungen ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs verfassungsmäßig. Sie diene dem legitimen Ziel, die übermittelten Daten durch die Finanzverwaltung unmittelbar weiterverarbeiten zu können und eine Überprüfung zu erleichtern.

Der Umstand, dass der Unternehmer sich PC, Software und Internetanschluss erst beschaffen müsste, begründet allein keinen Anspruch auf Befreiung. Hohes Alter des Unternehmers kann unter Umständen einen Erlass rechtfertigen.

Nachweise innergemeinschaftlicher Lieferungen

Die Anforderungen an die Beleg- und Buchnachweise für die Umsatzsteuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen und Ausfuhrlieferungen wurden mit Wirkung ab dem 1.1.2012 geändert. Bezüglich der Ausfuhrlieferungen liegt inzwischen ein endgültiger Erlass der Finanzverwaltung vor, der zwingend ab dem 1.4. 2012 anzuwenden ist. Bis 31.3.2012 konnte noch nach bisherigem Recht verfahren werden.

Der Entwurf eines Erlasses bezüglich der innergemeinschaftlichen Lieferung wurde von Wirtschaftsverbänden heftig kritisiert. Hauptangriffspunkt ist die Einführung einer „Gelangensbestätigung“, die in anderen Staaten meist nicht bekannt ist und somit zu praktischen Problemen führt.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich einen zweiten Entwurf eines Einführungsschreibens bezüglich der Nachweise den Verbänden zugeleitet, die nun dazu Stellung nehmen

können. Es gilt weiterhin die Übergangsregelung, wonach für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 30.6.2012 die Nachweise noch nach bisherigem Recht geführt werden können. Im Zweifel wird es sich empfehlen, dies nach altem Recht zu tun, solange das endgültige Einführungsschreiben nicht vorliegt.

Termin 30.6.2012: Vorsteuer aus Drittstaaten

Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die sie für Leistungen und Lieferungen im Ausland entrichtet haben, erstatten lassen. Die Vorsteuervergütung in Drittstaaten richtet sich ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates. Es gelten hier in der Regel andere Antragsfristen als für Erstattungsanträge in der EU. So gilt z.B. in der Schweiz der 30.6. des Folgejahres. Für Erstattung der Vorsteuer aus einem anderen Staat der EU für das Vorjahr endet die Antragsfrist erst am 30.9.

GMBH

Private Pkw-Fahrten des Gesellschafter-Geschäftsführers: vGA oder nicht?



Fährt ein Gesellschafter-Geschäftsführer einen betrieblichen Pkw seiner GmbH privat, führt dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), wenn über die Privatfahrten keine Vereinbarung getroffen wurde oder diese sogar ausdrücklich verboten sind. Wie ein neuer Erlass bestimmt, ist eine Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung auch - ggf. vom schriftlichen Anstellungsvertrag abweichend - mündlich oder stillschweigend (konkludent) zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer möglich. Die Vereinbarung muss befolgt werden.

Erlaubt der Arbeitsvertrag die Privatfahrten, ist die Durchführung der Vereinbarung - insbesondere durch zeitnahe Verbuchung des Lohnaufwands und Abführung der Lohnsteuer (und ggf. der Sozialversicherungsbeiträge) - nachzuweisen. Bei Überlassung im Rahmen eines gesonderten entgeltlichen

Überlassungsvertrags (Mietvertrags), muss dessen Durchführung - etwa durch die zeitnahe Belastung des Verrechnungskontos des Gesellschafter-Geschäftsführers - ebenfalls dokumentiert werden.

Private Pkw-Nutzung: Höhe einer vGA

Führt die private Nutzung eines betrieblichen Pkw durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA, siehe vorstehenden Beitrag), gilt für deren Höhe nach einem Erlass:

Bei der GmbH ist die verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe der erzielbaren Vergütung anzusetzen. Dies ist der gemeine Wert der Nutzungsüberlassung unter Einbeziehung eines angemessenen Gewinnaufschlags. Zur Vereinfachung kann stattdessen im Einzelfall die verdeckte Gewinnausschüttung nach der sog. 1 %-Methode angesetzt werden.

Beim Gesellschafter ist die verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund der 1 %-Methode zu bewerten.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Übernahme von Studiengebühren („Azubis“)

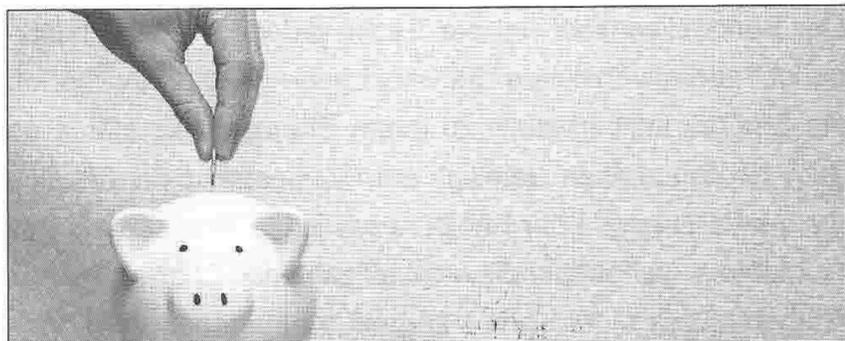
Übernimmt ein Arbeitgeber Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses, sind diese vom Arbeitnehmer (Auszubildenden) nicht als Arbeitslohn (geldwerter Vorteil) zu versteuern, wenn die Kostenübernahme überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Dies nimmt die Finanzverwaltung an, wenn der Arbeitgeber Schuldner der Studiengebühren ist und diese aufgrund einer Vereinbarung mit der Bildungseinrichtung unmittelbar trägt, z.B. bei einer Ausbildung im dualen System.

Schuldet der Arbeitnehmer die Studiengebühren und übernimmt der Arbeitgeber diese, unterstellt die Finanzverwaltung ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers, wenn

- sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet und
- der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren vom Auszubildenden arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage ganz oder zeitanteilig zurückfordern kann, falls der Arbeitnehmer das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt.

Der Arbeitgeber hat auf der ihm vom Arbeitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Kostenübernahme sowie deren Höhe anzugeben. Eine Ablichtung der insoweit ergänzten Originalrechnung muss er als Beleg zum Lohnkonto nehmen.

Studiengebühren: Berufsbegleitendes Studium



Vom Arbeitgeber übernommene Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium des Arbeitnehmers sind kein Arbeitslohn (geldwerter Vorteil), wenn die Kostenübernahme überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Das ist der Fall, wenn das Studium die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöhen soll. Hierzu weist die Finanzverwaltung unter anderem auf Folgendes hin:

Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer Schuldner der Studiengebühren ist. Schuldet der Arbeitnehmer die Studiengebühren, kann ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers nur angenommen werden, soweit er vorab die Übernahme der Studiengebühren schriftlich zugesagt hat. Der Arbeitgeber hat auf der ihm vom Arbeitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Kostenübernahme sowie deren Höhe anzugeben. Eine Ablichtung der insoweit ergänzten Originalrechnung muss er als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren.

Auslandsgruppenreisen als Werbungskosten

Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs konnten Ausgaben, die teilweise privat veranlasst waren, steuerlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. So waren Kosten von Auslandsstudienreisen nur absetzbar bei nahezu ausschließlich beruflich oder betrieblich veranlasster Teilnahme. Das Aufteilungsverbot hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung von 2009 aufgegeben. Auch nach dieser Entscheidung sind die Kosten von Studiengruppenreisen weiterhin nur unter den bisherigen strengen Voraussetzungen absetzbar. So hat nun der Bundesfinanzhof entschieden. Es genügt nicht, wenn die Reise von einem beruflichen Fachverband angeboten wird und mit ihr eine berufliche Fortbildung bezweckt wird. Insbesondere muss bei Auslandsgruppenreisen neben einer fachlichen Organisation das Programm auf die besonderen

Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten sein. Der Teilnehmerkreis muss gleichartig (homogen) sein, also aus derselben Berufsgruppe bestehen. Einer Lehrerin erkannte das Gericht die Kosten einer Reise nach China nicht als Werbungskosten an, da das Programm im Wesentlichen aus allgemein touristischen Zielen bestand.

IMMOBILIENBESITZER

Instandhaltungsrücklage bei Wohnungseigentum

Bei Kauf einer gebrauchten Eigentumswohnung erwirbt der Käufer auch das Guthaben des Verkäufers aus einer Instandhaltungsrücklage. Dieses entspricht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs einer Geldforderung. Es wird bei der Bemessung der Grunderwerbsteuer nicht berücksichtigt. Diese steuerliche Beurteilung gilt nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Instandhaltungsrücklage ist daher bei einer Erbschaft oder Schenkung neben dem Wohnungseigentum als gesonderte Kapitalforderung zu erfassen.

Grundsteuer: Vorläufige Feststellungen

Zu der Frage, ob die Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer verfassungsgemäß ist, ist derzeit ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Die Finanzverwaltung erklärt daher Bescheide über die Feststellung der Einheitswerte für Grundstücke sowie Festsetzungen des Grundsteuermessbetrags für vorläufig.

Sollten aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Bescheide aufzuheben oder zu ändern sein, wird dies von Amts wegen geschehen. Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Hinweis: Eigentümer, welche die Bescheide aus anderen Gründen angreifen wollen, müssen weiterhin Einspruch einlegen.

PRIVATBEREICH

Neues zum Zugewinnausgleich bei Ehegatten

Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft hat jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen. Der während des Bestehens der Gemeinschaft insgesamt erlangte Vermögenszuwachs steht den Ehegatten je zur Hälfte zu. Daher kann nach Ende der Zugewinnngemeinschaft der Ehegatte mit dem geringeren Zugewinn einen Ausgleich vom anderen verlangen. Der Zugewinn eines Ehegatten errechnet sich aus dem Unterschied zwischen dem Vermögen bei Beginn und Ende der Zugewinnngemeinschaft.

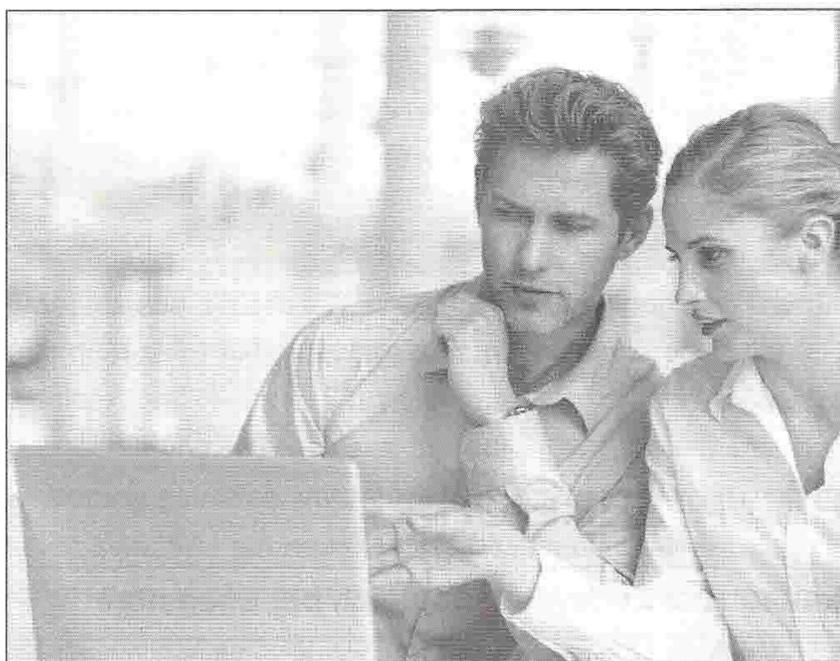
Die Zugewinnsgemeinschaft endet durch Tod eines Ehegatten, nach Ehescheidung oder aufgrund eines Ehevertrages. In bestimmten Fällen kann ein Ehegatte auch die vorzeitige Beendigung und den Ausgleich des Zugewinns verlangen (z.B. nach mindestens dreijährigem Getrenntleben).

Der Zugewinnausgleich unterliegt nicht der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nach den neuen Erbschaftsteuerrichtlinien kann auch eine rückwirkende Vereinbarung einer Zugewinnsgemeinschaft anzuerkennen sein, ebenso wie die Vereinbarung eines abweichenden Anfangsvermögens. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine solche Vereinbarung eine Schenkung ist. Dies wird angenommen, wenn sich der Ausgleichsanspruch eines Ehegatten erhöht und keine Gegenleistung erbracht wird.

Ein vorzeitiger Ausgleich des Zugewinns ohne Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft wird als steuerpflichtige Schenkung angesehen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist es jedoch anzuerkennen, wenn die Ehegatten die Zugewinnsgemeinschaft durch (notariellen) Ehevertrag beenden und anschließend neu begründen. Auf diesem Wege ist also im Ergebnis ein Zugewinnausgleich schon während der Ehe steuerfrei möglich.

Obiges gilt auch für eingetragene Partner einer Lebensgemeinschaft.

Ehegatten: Risiken eines Oder-Kontos



Unterhalten Ehegatten ein Gemeinschaftskonto bei einer Bank, über das jeder von ihnen allein Verfügungsberechtigt ist (sog. Oder-Konto), sind sie Gesamtgläubiger. Sie sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen berechtigt, sofern nichts anderes bestimmt ist. Zahlt nur ein Ehegatte auf das Konto ein, kann dies zu einer Schenkung an den anderen Ehegatten führen. Eine Bereicherung des anderen Ehegatten und damit eine Schenkung liegen nur vor, wenn und soweit er frei über

das eingezahlte Guthaben verfügen kann. Dies muss das Finanzamt anhand von Tatsachen nachweisen.

Der Bundesfinanzhof hatte nun über einen Fall zu entscheiden, in dem nur der Ehemann Zahlungen auf ein gemeinsames Ehegattenkonto leistete. Das Finanzamt besteuerte die Hälfte der eingezahlten Beträge als Schenkungen an die Ehefrau. Das Finanzgericht gab ihm recht.

Der Bundesfinanzhof hat die Sache jedoch an das Finanzgericht zurückverwiesen. Es muss noch geklärt werden, ob die Ehefrau im Verhältnis zu ihrem Ehemann zur Hälfte an dem Kontoguthaben beteiligt war. Maßgebend hierfür sind die Vereinbarungen der Eheleute sowie die Verwendung des Guthabens. Je häufiger die nicht einzahlende Ehefrau auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreift, um eigenes Vermögen zu schaffen, umso stärker spricht ihr Verhalten dafür, dass sie wie der einzahlende Ehemann zu gleichen Teilen berechtigt ist. Verwendet die Ehefrau nur im Einzelfall einen Betrag zum Erwerb eigenen Vermögens, kann das darauf hindeuten, dass sich die Zuwendung des Ehemanns auf diesen Betrag beschränkt und nicht einen hälftigen Anteil am gesamten Guthaben auf dem Oder-Konto betrifft. In diesem Fall ist nur der verwendete Betrag schenkungsteuerpflichtig.

Hinweis: Sicherheitshalber sollten Ehepartner schriftliche Vereinbarungen treffen, die ggf. dem Finanzamt vorgelegt werden können. Diese müssen auch eingehalten werden. Schenkungen liegen vor, soweit der nicht einzahlende Ehegatte abgehobene Beträge zum Erwerb eigenen Vermögens (z.B. Wertpapiere oder andere Kapitalanlagen) verwendet. Soweit er damit seine Kosten der Lebensführung bestreitet (z.B. Kleidung, Reisen) liegt keine Schenkung vor, sondern eine nicht steuerbare Gewährung von Unterhalt durch den vermögenderen Ehegatten.

Behinderte Person als Pflegekind

Für Pflegekinder können steuerliche Vergünstigungen beansprucht werden wie für leibliche Kinder, z.B. Kinderfreibetrag oder Kindergeld. Voraussetzung ist ein „familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band“ mit dem Pflegekind. Das Pflegekind darf nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen worden sein.

Eine geistig oder seelisch behinderte volljährige Person kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nur dann als Pflegekind anerkannt werden, wenn die Behinderung so schwer ist, dass ihr geistiger Zustand dem typischen Entwicklungsstand einer minderjährigen Person entspricht. Es genügt nicht, wenn sie nicht selbständig leben kann und ohne die Aufnahme in die Familienpflege in einem Heim untergebracht werden müsste.

ALLE STEUERZAHLER

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Sind bei unentgeltlicher **Überlassung einer Immobilie bei Betriebsaufspaltung** an eine Betriebs-GmbH die mit der Überlassung zusammenhängenden Kosten (AfA u.a.) nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 % absetzbar?
- Inwieweit kann eine **Abfindung für Namensgewinnscheine** an Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer steuerpflichtiger Kapitalertrag sein?
- Sind **Scheingewinne** aus Kapitalanlagen bei betrügerischen Anlageunternehmen doch nicht steuerpflichtig (entgegen bisheriger Rechtsprechung)?
- Ist zum Nachweis der fortbestehenden **Absicht der Vermietung** einer Wohnung in guter Wohnlage die Einschaltung eines Maklers erforderlich?
- Ist die fortbestehende Absicht der **Vermietung einer seit Jahren leerstehenden Wohnung** nicht nachgewiesen, wenn der eingeschaltete Makler die Wohnung verkaufen sollte, ein einmaliges Angebot zur Vermietung nicht verwirklicht wurde und weitere Vermietungsbemühungen ausblieben?
- Ist der weitgehende oder völlige Ausschluss des Abzugs der **Beiträge zur Arbeitslosenversicherung** als Sonderausgabe, von dem die meisten Arbeitnehmer betroffen sind, verfassungswidrig?
- **Kosten eines Erststudiums:** Ist die rückwirkende Außerkräftsetzung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

zum Abzug von deren Kosten oder denen einer erstmaligen Berufsausbildung verfassungsmäßig?

- Haben **eingetragene Lebenspartner** Anspruch auf Zusammenveranlagung wie Ehegatten?
- Ist die rückwirkende Verschärfung des Nachweises der **Notwendigkeit von Krankheitskosten** durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 verfassungsmäßig?
- Können die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen für den **Anteil an einer KG** auch dann voll gewährt werden, wenn sich der Schenker einen sog. quotalen Nießbrauch vorbehalten hat?
- Sind dem Veranlagungsbezirk eines Finanzamtes auch **Tatsachen** als bekannt zuzurechnen, die einer nachträglichen Änderung eines Steuerbescheides entgegenstehen, die einem anderen Veranlagungsbezirk bekannt waren, der vor der Trennung der Ehegatten für sie zuständig war?

Verschiedenes - kurz notiert

Ein Unternehmer muss einem abgelehnten Stellenbewerber nicht mitteilen, welche Gründe er hatte und welcher Bewerber eingestellt wurde, er hat dann jedoch den Verdacht einer „Diskriminierung“ auszuräumen. (Europäischer Gerichtshof)

Ein Finanzbeamter kann die Kosten einer Reise zu einem Fußballturnier der Finanzämter auch dann nicht als Werbungskosten absetzen, wenn sein Dienstherr eine bei diesem Turnier erlittene Verletzung als Dienstunfall anerkannt hat. (Bundesfinanzhof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juni 2012						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
28	29	30	31	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14 (*)	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	1

11.06.2012 (14.06.2012 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

27.06.2012

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.